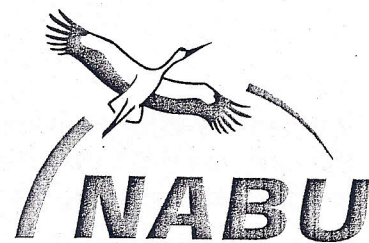


NABU RV Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock

Amt Neubukow-Salzhaff
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow



Mittleres Mecklenburg

Rostock, den 20.02.2012

Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Regionalverband Mittleres Mecklenburg zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt Buckow zur planungsrechtlichen Regelung für die Flächen für Windenergieanlagen im nördlichen Bereich der Gemeinde Alt Buckow.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt Buckow Stellung:

Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark „Buschmühlen“ vor. Dieses Vorgehen dient der Konzentration gleichartiger Nutzungen und entspricht somit den raumordnerischen Grundsätzen.

Die Raumplanung sieht zwar die Konzentration von gleichartigen Bebauungen zur Verminderung eines ungeordneten Wildwuchs vor, dabei wird aber im Vorentwurf nicht erwähnt, dass die dafür im RREP MM/R ausgewiesenen Eignungsgebiete Windkraft eine Konzentrationswirkung entfalten. Die für die Ausweisung des Sondergebietes vorgesehenen Flächen liegen nach Anhang 6.9.7.1 – Beschreibung des Umweltzustands zum Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock, per Landesverordnung vom 22. August 2011 in Kraft, nicht innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 22 – Neubukow.

Die Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan außerhalb eines im Regionalplan/Regionalen Raumentwicklungsplan dargestellten Eignungsgebietes ist – ohne Zielabweichungsverfahren – wegen Verstoßes gegen das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich auf die nicht behandelten Planungsrisiken und die daraus für die Gemeinde resultierenden Folgen hinweisen. Die Vollzugsfähigkeit der Bauleitplanung ist aus unserer Sicht auf Grund von gegenwärtig unüberwindbaren Planungshemmnissen, v. a. Artenschutz und Abstandsregelungen zu geschützten Biotopen sowie Siedlungen, fraglich. Dementsprechend steht die Sinnhaftigkeit der Ausweisung eines Sondergebietes Windkraft am gegebenen Standort zu hinterfragen. Hierzu geben wir folgende Hinweise.

Bankverbindung

Bank für
Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Tel. 03 81 / 4 90 31 62
Fax 03 81 / 4 58 31 67

NABU online

Informationen und Service
im Internet:
www.NABU-Mittleres-Mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-Mittleres-Mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Werden die WKA-Hinweise, Stand 2004, konsequent umgesetzt, ist in der Regel bei der Planung von WEA ein Abstand von 100 m zu gesetzlich geschützten Biotopen und 1.000 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten.

Geht man – wie die Planung - davon aus, dass es sich bei der geschlossenen Bebauung der Ortslage Questin um eine entsprechende Siedlung handelt, entsteht die im Vorentwurf dargestellte Südgrenze des Gebietes. Aus technischen Gründen, beispielsweise zur Vermeidung von Leistungsverlusten bei benachbarten WEA, muss ein Mindestabstand von 2- bis 5-facher Anlagenhöhe zu anderen WEA eingehalten werden. Weiterhin sind drei gesetzlich geschützte Biotope im Vorentwurf zwar ausgewiesen, die Regelabstände gemäß WKA-Hinweise werden aber nicht berücksichtigt. Bei einem Bestand einer streng zu schützenden Vogelart (Kranich) innerhalb der gesetzlich geschützten Biotope ist eine Unterschreitung des Regelabstands von 100 m grundsätzlich abzulehnen.

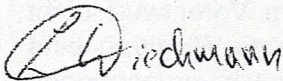
Legt man die oben genannten Abstandsräume für das vorgesehene Sondergebiet zu Grunde, verbleibt innerhalb des Sondergebietes real keine nutzbare Fläche für die Errichtung von WEA. Damit sind wesentliche Planungsgrundsätze verletzt.

Weiterhin muss ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich der Gemeinde vorliegen, um die Ausschlusswirkung der Planung rechtsverbindlich festzulegen. Da dieser Planungsgrundsatz hier nicht erkennbar ist, muss die Vollzugsfähigkeit klar in Frage gestellt werden. Dadurch werden rechtliche Möglichkeiten der abweichenden Planung innerhalb des Gemeindegebietes gegeben, die zu einer Ausweisung von Windeignungsgebieten an anderer Stelle führen könnten.

Da die Flächennutzungsplanung nicht direkt umsetzbar ist, sind weiterreichende Hinweise zum Artenschutz erst auf der nachgelagerten Planungsebene zu behandeln. Wir werden zum gegebenen Zeitpunkt weitere Hinweise zum Artenschutz geben.

Mit freundlichen Grüßen,

i. A.

 Diekmann